

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der STIBA für alle Verkäufe und Lieferungen von BART EBBEN. Sie können diese hier nachlesen. Wichtige zusätzlich geltende Geschäftsbedingungen von BART EBBEN sind ebenfalls hier aufgeführt:

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER STIBA

1. Anwendbarkeit

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf das Eingehen durch STIBA-Mitglieder von Verträgen zum Verkauf und/oder zur Lieferung gebrauchter Fahrzeugteile und auf die Ausführung derartiger Verträge. Auf diese Verträge zum Verkauf und/oder zur Lieferung gebrauchter Fahrzeugteile finden die STIBA Garantiebedingungen Anwendung.

1.2 STIBA-Mitglieder sind diejenigen Unternehmen, die durch den Vorstand von STIBA kraft Artikel 3 der Satzung des genannten Vereins als Mitglied zugelassen wurden und die an dem STIBA-Schild zu erkennen sind.

1.3 Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten das STIBA-Mitglied nur insoweit dieses Mitglied deren Geltung schriftlich und ausdrücklich festgelegt hat. Bei einem Verweis durch den Käufer auf eigene Bedingungen gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Wenn der Käufer eine juristische Person, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist, wird davon ausgegangen, dass derjenige, der für sie auftritt, sich persönlich als solidarischer Schuldner verpflichtet hat, es sei denn, dass das STIBA-Mitglied schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. Preise

2.1 Wenn nicht etwas anderes angegeben wurde, sind alle Beträge zuzüglich Abzug oder Ermäßigung und inklusive Mehrwertsteuer, die entsprechend der Differenzbesteuerung des Ausbaubetriebs berechnet wird oder nicht.

2.2 Preise sind berechnet worden für Lieferung ab Betrieb, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird.

2.3 Die Angaben von Preisen, von Sachen, die zum Verkauf angeboten werden, und von Spezifikationen, die enthalten sind in allgemeinen Angeboten, wie Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen, sind unverbindlich. Sie verpflichten das STIBA-Mitglied nicht, und der Käufer kann sich darauf nicht berufen, außer wenn etwas anderes vereinbart oder angegeben wurde.

3. Lieferung

3.1 Lieferung erfolgt ab Werkstatt, Lager oder Laden zur Wahl des STIBA-Mitglieds. Auf dem Käufer ruht eine Abnahmepflicht, außer wenn das STIBA-Mitglied daran kein angemessenes Interesse hat.

3.2 Das Risiko der verkauften Sache geht über in dem Moment, wo die Sachen für Lieferung oder Versendung bereit stehen.

3.3 Die verkaufte Sache wird in Bausch und Bogen geliefert werden in dem Zustand, in dem sie sich beim Vertragsabschluss befindet.

3.4 Transport von Teilen durch das STIBA-Mitglied findet völlig für Rechnung und Risiko des Käufers statt.

4. Lieferfrist

4.1 Lieferzeiten werden nach Rücksprache und annähernd vom STIBA-Mitglied festgestellt. Lieferzeiten sind niemals als eine Ausschlussfrist zu betrachten. Die Lieferzeit fängt an bei - mündlicher und schriftlicher - Auftragsbestätigung.

4.2 Im Falle der nicht rechtzeitigen Lieferung haftet das STIBA-Mitglied nicht für den vom Käufer erlittenen Schaden wegen nicht rechtzeitiger Lieferung, außer wenn der Käufer das STIBA-Mitglied schriftlich in Verzug gesetzt hat, wobei der Käufer dem STIBA-Mitglied eine Frist von mindestens der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit gönnen muss, nachträglich seine Verpflichtungen zu erfüllen.

4.3 Soweit das Gesetz dies zulässt, kann ein Vertrag vom Käufer nicht wegen einer Fristüberschreitung aufgelöst werden, außer wenn die Frist, die am Schluss von Absatz 2 dieses Artikels genannt wird, abgelaufen ist, und dem Käufer Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

4.4 Wenn der Käufer nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem das STIBA-Mitglied den Käufer informiert hat, dass die Kaufsache zum Abholen bereit steht, die gekaufte Sache abholt, wird der Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten aufgelöst sein, außer wenn das STIBA-Mitglied den Käufer schriftlich wissen lässt, Erfüllung zu verlangen.

5. Zahlung

5.1 Wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt Zahlung in bar.

5.2 Bei einem Ankauf auf Rechnung soll die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum erhalten sein.

5.3 Wenn auf dem Fälligkeitstag keine oder nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Zahlung stattgefunden hat, gerät der Käufer, ohne dass Inverzugsetzung oder Mahnung erforderlich ist, in Verzug und schuldet er in Bezug auf den noch ausstehenden Betrag sofort einforderbar die gesetzlichen Zinsen pro Monat oder Teil eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Fälligkeit.

5.4 Falls Absatz 3 dieses Artikels zutrifft, hat das STIBA-Mitglied innerhalb der Frist von Artikel 7:44 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht, die gekaufte Sache durch eine außergerichtliche Erklärung zurückzufordern. Durch diese Erklärung wird der Kauf aufgelöst.

5.5 Alle Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche - diejenigen von Inkassobüros, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten ebenfalls darunter verstanden - die für das STIBA-Mitglied mit der Ausübung seiner Rechte gegenüber dem Käufer verbunden sind, gehen auf die Rechnung des Käufers. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden berechnet gemäß der Inkasso-Gebühr der niederländischen Rechtsanwaltskammer in Bezug auf Inkassos mit einer Mindestsumme von € 50,00.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Solange der Käufer nicht vollständig dasjenige beglichen hat, das gegenüber dem STIBA-Mitglied wegen oder im Zusammenhang mit der Lieferung geschuldet wird, bleiben bereits gelieferte Sachen das Eigentum des STIBA-Mitglieds.

6.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, gelieferte Sachen - solange diese nicht bezahlt worden sind - an Dritte weiterzuliefern, leihweise zu überlassen, zu verpfänden oder als Eigentum zu übertragen.

6.3 Der Käufer trägt das Risiko für nicht bezahlte Güter in Bezug auf alle Schäden, direkten und indirekten, die ihnen von ihm selbst oder von irgendeiner anderen Person zugefügt werden.

7. Mängel/Beschwerden

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, Lieferungen nach der Ausführung genau auf etwaige Mängel in Form von Abweichungen von Spezifikationen und übrige erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sollen dem STIBA-Mitglied innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung

gemeldet werden. Diese Meldung soll schriftlich erfolgen und von einer Umschreibung des festgestellten Mangels begleitet werden, mit Angabe der Rechnung und der Rechnungsnummer. Um die STIBA Garantiebedingungen Anwendung finden zu lassen, ist das späteste Meldungsdatum 1 Monat nach dem Kauf (gemäß Artikel 4 STIBA Garantiebedingungen).

7.2 Der Käufer soll das STIBA-Mitglied in die Lage versetzen, den festgestellten Mangel zu überprüfen. Wenn das in diesem Artikel-Absatz Bestimmte nicht eingehalten wird, führt dies zur Verwirkung des Rechts des Käufers, sich zu berufen auf Mängel, die er vernünftigerweise bei genauer Prüfung innerhalb der vorerwähnten Frist hätte entdecken können.

7.3 Soweit das Gesetz dies zulässt, geben Mängel an der gelieferten Sache dem Käufer keinen Grund zur Auflösung des Vertrages, außer wenn es sich handelt um Mängel, die in Absatz 2 dieses Artikels gemeint werden, und wenn es dem STIBA-Mitglied nach wiederholten Versuchen nicht gelingt, die Mängel akzeptabel zu beseitigen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn und soweit Aufrechterhaltung ihm vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

7.4 Der Käufer soll dem STIBA-Mitglied die Kosten für unbegründete Beschwerden erstatten.

7.5 Soweit das Gesetz dies zulässt, gibt eine Reklamation wegen eines Mangels dem Käufer nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtung aufzuschieben.

7.6 Die Bestimmungen dieses Artikels 7 gelten unter Beachtung desjenigen, das in Artikel 7 der Garantiebedingungen von STIBA bestimmt wurde.

8. Höhere Gewalt

8.1 Wenn das STIBA-Mitglied ganz oder zum Teil bei der Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Käufer seine Pflicht verletzt, kann diese Pflichtverletzung dem STIBA-Mitglied nicht zugerechnet werden, wenn die Ausführung des Vertrages dem STIBA-Mitglied erschwert wird bzw. unmöglich gemacht wird durch einen - vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren - Umstand, der außerhalb der Macht des STIBA-Mitglieds liegt, wie, jedoch nicht beschränkt auf:

- Pflichtverletzung durch Zulieferer/Spediteure;
- Krieg, Aufruhr oder ähnliche Situationen;
- Sabotage, Boykott, Streik oder Besetzung;
- Maschinenschaden;
- Diebstahl aus den Lagern;
- Betriebsstörungen;
- behördliche Maßnahmen;
- schlechtes Wetter;
- Blitzschlag;
- Brand.

8.2 Wenn sich eine Situation ereignet, wie in Absatz 1 dieses Artikels genannt, haftet, soweit das Gesetz dies zulässt, das STIBA-Mitglied nicht für den sich eventuell daraus für den Käufer ergebenden Schaden, und kann das STIBA-Mitglied nach eigener Wahl die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufschieben bzw. den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten ganz oder zum Teil auflösen, ohne dass er zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.

9. Verwendung der Sache

9.1 Der Käufer soll die gelieferte Sache verwenden gemäß ihrer Art und Bestimmung und unter Einhaltung aller gesetzlichen Gebrauchsvorschriften und, soweit zutreffend, der vom STIBA-Mitglied vorgeschriebenen Gebrauchsvorschriften.

9.2 Wenn der Käufer die gelieferte Sache nicht gemäß dem in Absatz 1 dieses Artikels Bestimmten gebraucht, und der Käufer das STIBA-Mitglied haftbar macht für Schaden, der im Zusammenhang mit der Nutzung der gelieferten Sache erlitten wurde, soll der Käufer beweisen, dass der Schaden die Folge ist eines Mangels an der vom STIBA-Mitglied gelieferten Sache und nicht die Folge einer Nutzung anders als gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

9.3 Unbeschadet des in Artikel 10 und Absatz 2 dieses Artikels Bestimmten haftet das STIBA-Mitglied niemals für Schaden durch Körperverletzung, wenn der Käufer im Widerspruch zu dem in Absatz 1 dieses Artikel Bestimmten gehandelt hat. Der Käufer soll, soweit das Gesetz dies zulässt, das STIBA-Mitglied freistellen von Ansprüchen von Arbeitnehmern oder anderen Dritten, namentlich Abnehmern, wenn diese nicht von den sich aus Absatz 1 dieses Artikels ergebenden Gebrauchsvorschriften Kenntnis genommen haben.

10. Haftung

10.1 Für Schaden aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen, für die das STIBA-Mitglied rechtlich haftbar gemacht werden kann, gilt, soweit Bestimmungen zwingenden Rechts nicht etwas anderes mit sich bringen, dass die Haftung des STIBA-Mitglieds den Rechnungsbetrag nicht übersteigt.

10.2 Schaden, soweit dieser aus entgangenem Gewinn oder vermindertem Ertrag besteht, und alle anderen indirekten Schäden oder Folgeschäden, wie Betriebsschaden oder irgendein Schadensersatz oder Bußgeld, der/das vom Käufer Dritten geschuldet wird, kommt auf jeden Fall nicht für Erstattung in Betracht, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen zwingenden Rechts.

10.3 Vorbehaltlich soweit auf dem STIBA-Mitglied irgendeine Haftung kraft Abteilung 3 von Titel 3 von Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ruht und soweit das Gesetz dies zulässt, stellt der Käufer das STIBA-Mitglied frei von Forderungen Dritter aus welchem Grunde auch immer, die behaupten, Schaden erlitten zu haben infolge der gekauften Sache oder durch irgendein Handeln oder Unterlassen des STIBA-Mitglieds im Rahmen der Ausführung des Vertrages, außer wenn der Käufer nachweist, dass das STIBA-Mitglied im Verhältnis zum Käufer haftet, und dem Käufer diesen Schaden erstatten muss.

10.4 Unter Androhung der Verwirkung des Rechts auf Schadensersatz wird dem STIBA-Mitglied jegliche erwünschte Mitwirkung erteilt bei der Untersuchung bezüglich der Ursache, der Art und des Umfangs des Schadens, für den Schadensersatz gefordert wird.

10.5 Artikel 8 der Garantiebedingungen findet entsprechende Anwendung.

11. Auflösung

11.1 Vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages findet anschließend statt durch eine schriftliche Erklärung einer der dazu berechtigten Personen. Bevor der Käufer eine schriftliche Auflösungserklärung an das STIBA-Mitglied richtet, wird der Käufer zu jeder Zeit zuerst das STIBA-Mitglied schriftlich in Verzug setzen müssen und diesem eine angemessene Frist gönnen, nachträglich seine Verpflichtungen ordentlich zu erfüllen.

11.2 Der Käufer hat kein Recht, den Vertrag ganz oder zum Teil aufzulösen oder seine Verpflichtungen aufzuschieben, wenn er selbst bereits bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug war. Für Käufer, die Konsumenten sind, berührt diese Bestimmung ihre etwaige Befugnis zur Leistungsverweigerung auf Grund irgendeiner gesetzlichen Bestimmung nicht.

11.3 Wenn das STIBA-Mitglied der Auflösung zustimmt, ohne dass von Verzug seinerseits die Rede ist, hat dieser ein Recht darauf, dass ihm jeglicher Vermögensschaden, wie Kosten, entgangener Gewinn und angemessene Kosten zur Feststellung des Schadens und der Haftung, erstattet werden.

11.4 Im Falle der teilweisen Auflösung kann, soweit das Gesetz dies zulässt, der Käufer keinen Anspruch auf Rückgängigmachung der bereits vom STIBA-Mitglied erbrachten Leistungen erheben, und hat das STIBA-Mitglied weiterhin Anspruch auf Bezahlung für die bereits von ihm erbrachten Leistungen unbeschadet des Rechts des STIBA-Mitglieds, seine Leistungen rückgängig zu machen und Schadensersatz zu fordern.

12. Streitigkeiten

12.1 Auf alle Transaktionen zwischen dem STIBA-Mitglied und dem Käufer findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.

12.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen mit dem STIBA-Mitglied ergeben, werden in erster Linie dem STIBA-Beschwerdeausschuss vorgelegt werden. Dieser Ausschuss entscheidet entsprechend dem STIBA Reglement in Sachen Beschwerden.

12.3 Das Beschwerdeverfahren berührt das Recht des Käufers, sich an den zuständigen Richter zu wenden, nicht.

GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Mit Ausnahme von elektronischen Teilen kommen für Garantie in Betracht, verkaufte und/oder gelieferte gebrauchte Fahrzeugteile.
2. Der Käufer kann aufgrund einer Garantie nur Rechte geltend machen, wenn er beweist, dass er die Sache von dem STIBA-Mitglied gekauft hat. Dieser Beweis kann vom Käufer geliefert werden, indem er dem STIBA-Mitglied den diesbezüglichen Kaufvertrag bzw. die Rechnung vorlegt und falls zutreffend den diesbezüglich erstellten Garantieschein. Wenn es sich um eine Sache handelt, die vom STIBA-Mitglied mit einer Marke oder einem Kennzeichen versehen wurde, kann der Käufer aufgrund einer Garantie nur Rechte geltend machen, wenn bei einer Inanspruchnahme dieser Garantie die gemeinte Marke oder das Kennzeichen unbeschädigt ist.
3. Ansprüche des Käufers aufgrund einer Garantie sind nicht auf Dritte übertragbar.
4. Das STIBA-Mitglied garantiert die Tauglichkeit und Brauchbarkeit der von ihm gelieferten Sachen während eines Monats nach dem Ankauf. Der Käufer hat deshalb das Recht, bei erwiesener Untauglichkeit während eines Monats die gelieferte Sache dem STIBA-Mitglied anzubieten zur Ersetzung oder Reparatur, zur Wahl des STIBA-Mitglieds, gemäß Artikel 7 der anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Das STIBA-Mitglied verpflichtet sich in dem Fall, dass Artikel 4 dieser Garantiebedingungen und Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt wurden, die zur Ersetzung/Reparatur angebotene Sache innerhalb einer angemessenen Frist zu reparieren oder zu ersetzen durch eine vergleichbare Sache, es sei denn, dass das STIBA-Mitglied hierzu nicht im Stande ist, in welchem Fall das STIBA-Mitglied zur Rückzahlung in bar des diesbezüglichen Rechnungsbetrags übergehen wird.
6. Die Sache, die vom Käufer nach Reparatur/Ersetzung erhalten wird, kommt erneut für Garantie in Betracht.
7. Der Käufer kann keinen Anspruch auf eine Garantie erheben:
 - a. wenn der Käufer unrichtige oder unzureichende Informationen erteilt hat in Bezug auf die Marke und Typenbezeichnung der gekauften Sache und/oder des Fahrzeugs, für das das Teil bestimmt ist;
 - b. wenn der Einbau der gekauften Sache nicht fachkundig erfolgte;
 - c. wenn der Käufer Arbeiten, wie, jedoch nicht beschränkt auf Reparatur, Veränderung und Ausbau an der gekauften Sache ausgeführt hat bzw. hat ausführen lassen;
 - d. wenn die Rede ist von einem Einbau bzw. Gebrauch für einen anderen Zweck als den, zu dem die gekaufte Sache dient;
 - e. wenn die Rede ist von einem Einbau in Fahrzeuge, die von den Standardspezifikationen des Herstellers abweichen;
 - f. wenn die Rede ist von einem untauglichen und/oder unfachkundigen Gebrauch der gekauften Sache bzw. bei einer Nutzung des Fahrzeugs, in das die gekaufte Sache eingebaut worden ist, für andere Zwecke als die, für die das Fahrzeug im normalen Verkehr genutzt wird (Geschwindigkeitstests, Zuverlässigkeitsproben, zu schwere Belastung im Zusammenhang mit Kombination PKW und Anhänger bzw. Wohnwagen u.dgl.);
 - g. wenn gehandelt worden ist im Widerspruch zu irgendeiner anderen Bestimmung aus den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Garantiebedingungen, soweit diese unter Androhung von Verwirkung von Rechten vorgeschrieben worden sind.

8. Der Käufer kann aufgrund einer Garantie kein Recht auf Schadensersatz welcher Art auch immer geltend machen, vorbehaltlich soweit das STIBA-Mitglied aufgrund des Gesetzes oder der anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen dazu verpflichtet ist.
9. Das STIBA-Mitglied hat das Recht, von diesen Garantiebedingungen abzuweichen, wenn der Käufer vor Abschluss des Kaufvertrages ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, und die abweichenden Bestimmungen schriftlich zwischen dem STIBA-Mitglied und dem Käufer festgelegt wurden.

Zusätzliche Verkaufs- und Lieferbedingungen BART EBBEN SPECIALIST CITROEN PEUGEOT (hiernach genannt BART EBBEN):

1. Auf alle von BART EBBEN gelieferten, gebrauchten Ersatzteilen bekommt der Käufer eine Garantie von 3 Monaten, nicht auf Arbeitslohn und Versandkosten. Diese Garantie gilt ausschliesslich auf von BART EBBEN markierte Teile mit Originalrechnung.
Die Standard- Garantie kann gegen Aufpreis erweitert werden, eine Übersicht hierüber finden Sie hier. Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Verkaufsabteilung. Falls während der Garantiezeit ein Austausch-Ersatzteil von BART EBBEN defekt ist und erneut geliefert werden muss, wird dieses erst berechnet und muss durch den Kunden bezahlt werden. Wenn das fehlerhafte Ersatzteil zurückgesendet ist, wird es durch BART EBBEN überprüft. Wenn die Garantiebedingungen eingehalten worden sind, wird der zuviel bezahlte Rechnungsbetrag zurücküberwiesen.
2. Durch BART EBBEN falsch gelieferte Teile müssen innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum an BART EBBEN zurückgeliefert werden.
3. Elektrik / Elektronikteile (wie z.B. Steuergeräte, Relais, Module, Elektromotoren usw.) werden nicht zurückgenommen.
4. Durch den Käufer falsch bestellte Teile (mit Ausnahme von Elektrik- / Elektronikteilen) können, nach Rücksprache mit BART EBBEN, zurückgenommen werden. Die Ersatzteile müssen im gleichen Zustand wie bei Auslieferung sein, unsere Markierungen müssen deutlich erkennbar sein, die Original-Rechnung muss vorliegen.
Der Käufer erhält den Kaufpreis (ohne Versandkosten und Pfandgeld) minus 25% zurück.
5. Bei diversen Ersatzteilen (z.B. Motoren, Getriebe, Hydraulikteile etc.) wird ein Pfandgeld berechnet. Dieser Betrag wird auf der Rechnung aufgeführt und ist vom Käufer zu bezahlen. Dieser Betrag wird durch BART EBBEN zurückgezahlt, sobald das alte Ersatzteil, im geforderten Zustand, bei BART EBBEN angeliefert wird.
6. Wenn ein, bei BART EBBEN gekauftes Ersatzteil, in der Werkstatt von BART EBBEN montiert wird, gilt die 3-monatige Garantie auf das Ersatzteil, nicht auf den Arbeitslohn.